

Speicherort		St Jakobshalle Basel		
Verfasser	has	Sicherheitskonzept Covid-19 20200902		
Erstellt am:	10.09.20	Funktion		
Version	2.1	Name/Vorname		
		Status		
Version	Datum	Kapitel	Änderungen	Kürzel
2.0	30.09.2020	Alle	Einführung	
2.1	07.10.2020	4.3.7	Neu: Help-Teams an Stelle von Help Point	
2.1	07.10.2020	4.2.3/4	Termo-Screening und Nachkontrolle	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Allgemeiner Hinweis	4
1.2	Hinweise zu Veranstaltungen ab 300 – 1000 Besucher	4
1.3	Hinweise zu Grossveranstaltungen	4
1.4	Grundlagen der Verordnungen/Verfügungen	4
1.5	Allgemeine Vorgaben BAG	4
1.6	Öffentliche / nicht öffentliche Bereiche der SJH	4
2	Bewilligungsprozess	5
2.1	Grundsatz	5
2.2	Fristen	5
2.3	Prozesse	6
3	Grundanforderungen an Schutzkonzepte	6
3.1	Hygieneregulung	7
3.2	Abstandregelung	7
3.3	Gesichtsmasken / Schutzabschränkungen	8
3.4	Datenerfassung	9
3.4.1	Grundlagen Datenerhebung	9
3.4.2	Allgemeines	9
3.4.3	Contact Tracing	9
3.4.4	Kontaktangaben	9
3.4.4.1	Relevante Besucherdaten	10
3.4.5	Erhebung und Abgleich	10
3.4.6	Datenschutz	10
3.5	Risikoanalyse	10
3.6	An-/Abreise	10
3.7	Ein-/Auslass	10
4	Erweiterte Anforderungen an Schutzkonzepte	10
4.1	Zutrittskontrolle (ZUKO)	10
4.1.1	Checkpoint	11
4.1.2	Einlass Stufen	11
4.1.3	Ticket	11
4.1.4	Ausweis (Amtliches Dokument mit Lichtbild)	11
4.1.5	Verifizierung	11
4.2	Gesundheit	11
4.2.1	Information	12
4.2.2	Selbstdeklaration	12

4.2.3	Thermo-Screening	12
4.2.4	Nachkontrolle	12
4.2.5	Bestätigung/Verweigerung/Hausrecht	12
4.3	Gebäude	12
4.3.1	Besucherleitsystem	12
4.3.2	Sitzplatz	13
4.3.3	Aufenthalts- und Pausenbereich	13
4.3.4	Raucherzonen	13
4.3.5	WC-Anlagen	13
4.3.6	Sanitätszimmer	13
4.3.7	Help-Team	13
4.3.8	Bühnenrichtlinien	13
5	Catering/Food	13
5.1	Alkohol	14
5.1.1	Abgabe an stark alkoholisierte Personen	14
5.2	Food	14
5.2.1	Food- Zonen	14
5.2.2	Essgeschirr / Einweggeschirr	14
6	Information	14
6.1	Mögliche Plattformen	14
6.2	Themen	14
7	Missbräuche oder Wiederhandlungen	15
8	Verantwortung	16
9	Kontaktperson SJH	16
10	Gültigkeit	16
11	Einverständniserklärung	17

1 Einleitung

1.1 Allgemeiner Hinweis

In der Folge wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

1.2 Hinweise zu Veranstaltungen unter 1000 Besucher

Für Veranstaltungen unter 1000 Besucher gilt:

- Keine Bewilligungspflicht
- Bei der Erhebung von Kontaktdaten aufgrund fehlender Schutzvorkehrungen gilt eine Sitzplatzunterteilung in Sektoren à 100 Besucher (Kanton BL)

1.3 Hinweise zu Grossveranstaltungen

Für Grossveranstaltungen ab 1000 Besucher gilt:

- Bewilligungspflicht
- Eine Sitzplatzpflicht

Sitzplätze müssen den Besuchern persönlich zugeordnet und überprüft werden können.

1.4 Grundlagen der Verordnungen/Verfügungen

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lagen zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) Grossveranstaltungen (Stand am 02. Sept. 2020).

Kantonale Verfügung Nr. 5: Zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus.

1.5 Allgemeine Vorgaben BAG

Der Einlass von Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19 Erkrankung aufweisen ist unzulässig. Es sind hierzu geeignete Vorkehren zu treffen.

Covid-19 Verordnung: Art. 5.1bis

1.6 Öffentliche / nicht öffentliche Bereiche der SJH

- **Öffentliche Bereiche:** Für Besucher zugängliche Bereiche.
- **Nicht öffentliche Bereiche:** Bereiche ausschliesslich für Staff und Mitarbeitende SJH
- **Nicht öffentliche SJH Bereiche:** Bereiche ausschliesslich für SJH Mitarbeitende

2 Bewilligungsprozess

2.1 Grundsatz

Die Behörden/Direktionen des Kantons Basel-Landschaft als oberste Bewilligungsinstanz für Veranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft, erachten künftige Veranstaltungen in der SJH als wiederholt gleichartige Veranstaltungen nach Art. 6a, Abs. 4, der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Wer in einer Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.

Mit der Anerkennung und der Bestätigung zur Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes der St Jakobshalle durch den Veranstalter, kann auf die Einreichung eines Antrages bei den Behörden, zur Bewilligung einer Grossveranstaltung, verzichtet werden.

Voraussetzungen zur bewilligten Durchführung einer Grossveranstaltung:

- a:** die epidemiologische Lage des Kantons lässt es zu.
- b:** die kantonalen Kapazitäten zur Personenidentifizierung und Benachrichtigung sind ausreichend vorhanden.
- c:** ein Schutzkonzept (SJH) welches auf einer entsprechenden Risikoanalyse basiert, ist vorliegen.

Voraussetzungen zum Widerruf einer Grossveranstaltung:

- a:** die epidemiologische Lage im Durchführungskanton hat sich verschlechtert.
- b:** ein Veranstalter hält sich bei wiederholenden nicht an die Vorgaben.

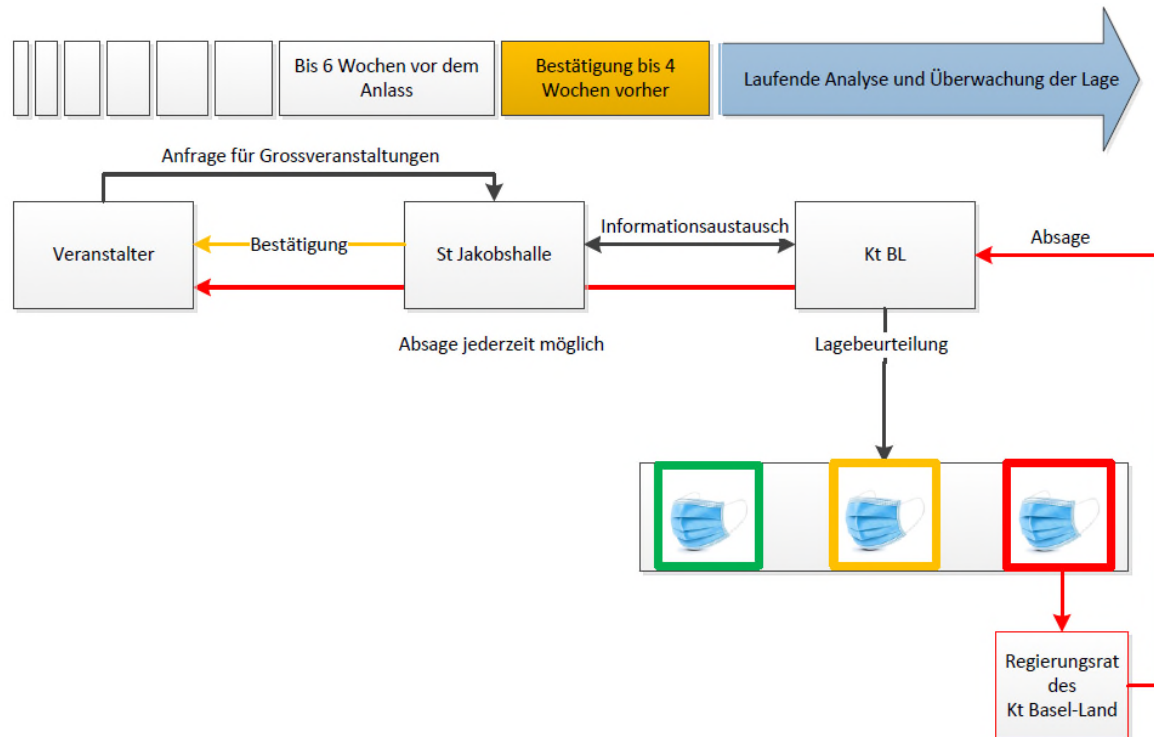
2.2 Fristen

Schriftliche Anfragen zur Durchführung von Grossveranstaltungen sind bis spätestens 6 Wochen vorher an die Eventabteilung der SJH zu richten.

Im Gegenzug wird mit der schriftlichen Bestätigung bis 4 Wochen vorher auch auf die Voraussetzungen zum Widerruf einer Grossveranstaltung hingewiesen.

Eine Absage kann jederzeit, bei einer Veränderung der epidemiologischen Lage, durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Land erfolgen.

2.3 Prozesse

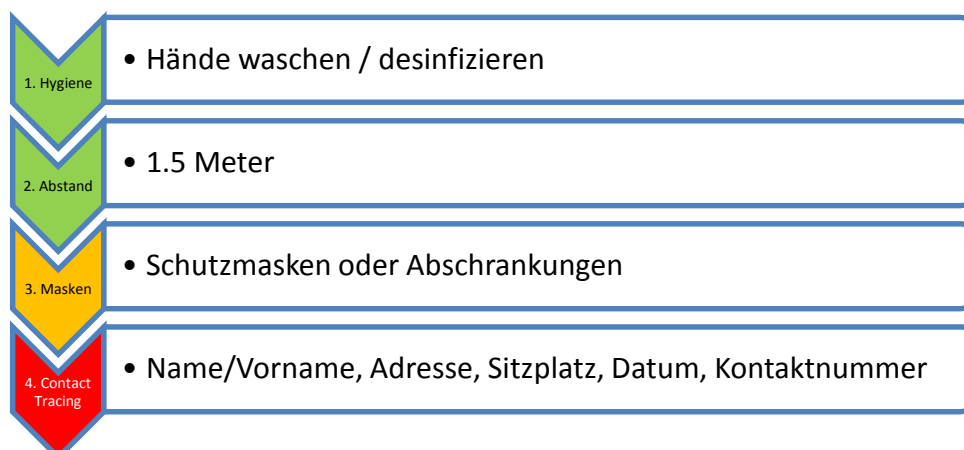


3 Grundanforderungen an Schutzkonzepte

Es sind für die Anlässe geeignete Schutzkonzepte zu erstellen. Bei mehreren aufeinanderfolgenden, gleichen oder ähnlichen Anlässen, kann die Einreichung eines Schutzkonzeptes ausreichend sein.

Im Schutzkonzept sind berücksichtigt:

- Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.
- Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so



muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden

3.1 Hygieneregung

- **Hinweise:**
Bei sämtlichen Eingangsbereichen sind die aktuellsten Hygiene Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG gut sichtbar angebracht.
- **Desinfektion:**
Desinfektionsspender sind in einer genügend grossen Anzahl und gut ersichtlich (Ein-/Ausgangsbereiche, Sanitärbereiche, Catering, Merchandise-Stände, Aussenbereich) aufgestellt.
- **Handtrockner:**
In den Toilettenbereichen sind vollautomatische Handtrockner mit einer kontaktlosen Bedienung im Einsatz.
- **Abfall:**
Verschlossene Abfalleimer müssen zur Entsorgung von gebrauchten Einwegschutzmasken zur Verfügung stehen.
- **Sonderreinigung**
In Absprache und nach Möglichkeit sind Sonderreinigungen einzuplanen.

3.2 Abstandsregelung

Die Abstandsregeln vom BAG von 1.5 Meter sind grundsätzlich einzuhalten.

- **Menschenansammlungen:**
Grössere Menschenansammlungen im und um das Gebäude, über einen längeren Zeitraum von mehr als 15 Minuten, sind zu vermeiden.
- **Ein-/Ausgang:**
Bauliche und betriebliche Massnahmen (Absperrungen und Personaleinsatz) sorgen für die Einhaltung der Abstandsregeln beim Ein- und Auslass.
- **Unterteilung Ein-/Ausgänge:**
Eingangsbereiche sind nach Sitzplatzsektoren, farblich und mit der entsprechenden Sektorenkennziffer gekennzeichnet, zu unterteilen.
- **Aufenthalt in den Foyers:**
Vor- und nach der Veranstaltung ist der Aufenthalt im Foyerbereich nur unter Einhaltung der Abstandsregeln oder mit Mundschutz erlaubt. Eine länger andauernde Vermischung der Besuchergruppen ist nicht gestattet. Geschultes Sicherheitspersonal setzt die Vorgaben um.
- **Tribünenbereich/Sitzplätze:**
Die Sitzplätze sind je nach Grösse des Anlassen entweder in Sektoren und mit entsprechenden Abstand von Sektor zu Sektor unterteilt, oder bei Grossveranstaltungen jedem Besuchern namentlich zugeordnet.

- **Sitzgelegenheiten/Stehtische:**
Auf Sitzgelegenheiten im Foodbereich wird verzichtet. Stehtische sind in abgetrennten und überwachten Bereichen möglich.

3.3 Gesichtsmasken / Schutzabschränkungen

Wo die Abstandsregeln über einen längeren Zeitraum (mehr als 15 Minuten) nicht garantiert oder eingehalten werden können müssen zusätzliche Massnahmen wie Schutzmaske oder Schutzabschränkungen für die notwendige Sicherheit sorgen.

In den öffentlichen Bereichen der SJH gilt eine Schutzmaskenpflicht!

- **Personal Staff:**
Die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der Maskentragepflicht beim Personal des Veranstalters liegen beim Veranstalter. Das Personal hat in öffentlichen Bereichen, zum Eigenschutz, eine Schutzmaske zu tragen.
- **Besucher:**
Besucher sind durch den Veranstalter rechtzeitig über die Maskentragepflicht zu orientieren. Die Kontrolle und Umsetzung der Maskentragepflicht erfolgt über den hausinternen Sicherheitsdienstleister. In Bereichen wo eine Durchmischung nicht verhindert werden kann, gilt eine Maskentragepflicht.

Der Verkauf und die Abgabe von Masken an Besucher ist über den ordentlichen Kassenbereich zu organisieren. Es können bei Bedarf zusätzliche Verkaufs- oder Abgabestellen vorgesehen werden

- **Personal SJH**
Für das Personal SJH gilt bei Veranstaltungen, im öffentlichen Bereich, eine Maskentragepflicht.
- **Maskenbeschaffung:**
Die Beschaffung von Schutzmaterial kann bei Bedarf durch die SJH organisiert werden.
- **Schutzabschränkungen:**
Dort wo nähere Kontakte zwischen Personal und Besuchern sich nicht vermeiden lässt, haben Schutzabschränkungen für Sicherheit zu sorgen.

3.4 Datenerfassung

3.4.1 Grundlagen Datenerhebung

Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich weitergeleitet werden.

Covid-19 Verordnung: Art. 5 Abs. 2

Der Veranstalter hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten sichergestellt ist

- Zuständige Stelle: Kantonsärztlicher Dienst des jeweiligen Durchführungskantons

Die Erhebung und das Datenmanagement liegen in der Verantwortung der Veranstalter.

3.4.2 Allgemeines

Bei nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (**unter 1000**) bei denen sämtliche Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden können gilt folgende Regel:

- Ab 100 Besucher müssen Sektoren gebildet werden
- Sobald Sektoren gebildet werden müssen, sind die Kontaktdaten der Besucher zu erheben

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (**über 1000**) gilt eine Sitzplatzpflicht und die Sitzplätze müssen den einzelnen Besuchern zugeordnet werden können.

- Sitzpflicht
- Zuordnungspflicht

3.4.3 Contact Tracing

- **SwissCovidApp:**
Der Veranstalter empfiehlt den Besuchern die Nutzung der SwissCovidApp
- **Contact Tracing:** (Datenerfassung)
Der Veranstalter stellt die Möglichkeiten zu Contact Tracing sicher
- **Vorinformation:**
Über die Erhebung von Kontaktdaten sind die Teilnehmenden im Vorfeld durch den Veranstalter zu informieren. Die SJH kann bei Bedarf über die Website www.stjakobshalle.ch unterstützen.

3.4.4 Kontaktangaben

Folgende Kontaktangaben sämtlicher Besucher sind durch den Veranstalter, im Vorfeld der Veranstaltung, zu erheben und zu sichern:

Name / Vorname / Datum / Sitzplatzsektor / Sitzplatznummer / Wohnort / Telefonnummer / E-Mail.

3.4.4.1 Relevante Besucherdaten

Als Relevante Daten für ein aktives Contact-Tracing gelten **nur** die Angaben über den effektiv anwesenden Besucher, nicht die Angaben des Käufers!

3.4.5 Erhebung und Abgleich

Der Veranstalter hat Daten für das Contact-Tracing zu erheben und für den Abgleich aufzubereiten. Der Abgleich der Daten vor Ort erfolgt über einen offiziellen Personalausweis den der Besucher beim Eintritt vorweisen muss.

3.4.6 Datenschutz

Der Veranstalter hat nachweislich sicherzustellen, dass er die erhobenen Daten vor Missbrauch schützen und nach Ablauf von 14 Tagen restlos vernichten kann.

Die Herausgabe der Kontaktdaten hat nur auf Aufforderung der zuständigen Behörden zu erfolgen.

3.5 Risikoanalyse

Inhaltliche Schwerpunkte der Risikoanalyse bei einer Veranstaltung sind:

- Die Art der Veranstaltung
- Besonders gefährdete Personen
- Besucher Charakteristika
- Ort und Infrastruktur
- Besondere Risikobereiche (Abstandsregel)
- An- und Abreise der Besucher

3.6 An-/Abreise

Für die Anreise mit dem Öffentlichen Verkehr (ÖV) stehen Busse und Trams zur Verfügung. Hier gilt eine Maskentragepflicht.

Der ÖV ist durch den Veranstalter rechtzeitig im Voraus über die Grossveranstaltung und das zu erwartenden Besucheraufkommen zu informieren.

Dem Individualverkehr stehen Parkplätze und ein Parkhaus hinter der SJH zur Verfügung.

3.7 Ein-/Auslass

Durch die erschwerten Umstände kann es beim Einlass zu Verzögerungen kommen. Diesem Umstand ist bereits bei der Planung entsprechen Rechnung zu tragen.

4 Erweiterte Anforderungen an Schutzkonzepte

4.1 Zutrittskontrolle (ZUKO)

Pro zu erwartende 1000 Besucher ist ein separater Zugang sicherzustellen. Die Zugangsbereiche sind so zu gestalten, dass die Abstandsregeln von 1.5 Meter gegen alle Seiten möglich sind.

Bei Erwartungen über 5000 Besucher pro Tag und Anlass ist ein weiterer, separater

Besucherzugang auf einer anderen Gebäudeseite sicherzustellen.

4.1.1 Checkpoint

Im Eingangsbereich ist ein Checkpoint Erste-Hilfe einzurichten. Die Mitarbeitenden in diesem nicht einsehbaren Bereich betreuen und beraten Besucher die aufgrund eines auffälligen Thermo-Scann oder anderer Hinweise auf eine Corona Infizierung einer weiteren Kontrolle unterzogen werden.

4.1.2 Einlass Stufen

Die 4 Einlassstufen der Zutrittskontrolle.



4.1.3 Ticket

Der Veranstalter, oder das von ihm beauftragte Unternehmen, sind für den Verkauf und die Ausgabe der Tickets zuständig. Eine Möglichkeit zum Abgleich der Ticketdaten mit den Contact-Tracing Daten der Besucher muss bei der Auswahl berücksichtigt werden.

4.1.4 Ausweis (Amtliches Dokument mit Lichtbild)

Erfordert der zu erbringende Nachweis, über die Eigentumsrechte, den Nachweis eines amtlichen Dokumentes, so sind die Besucher vom Veranstalter in geeigneter Form und rechtzeitig darüber zu informieren.

4.1.5 Verifizierung

In den Eingangsbereichen erfolgt eine Besucher-Verifizierung über die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten und mit der SJH abgestimmten Zugangsmedien. Ein Zugangsrecht erhalten nur Besucher (nicht zwingend identisch mit dem Käufer) bei denen der Nachweis vollständiger Contact-Tracing Angaben erbracht werden kann.

4.2 Gesundheit

Personen die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19 Erkrankung aufweisen sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen. Eine Information und Beurteilung der Besucher soll frühzeitig und nach folgenden Punkten zu erfolgen.



4.2.1 Information

Der Veranstalter hat die Besucher im Vorfeld über die vom Bundesamt für Gesundheit gemachte Verordnung zu Covid-19, Anhang, Ziff. 5.1bis zu informieren.

4.2.2 Selbstdeklaration

Eine Selbstdeklaration der Besucher kann vom Veranstalter in Betracht gezogen werden, hat jedoch auf die Zugangssituation abgestimmt zu sein.

4.2.3 Thermo-Screening

Thermo-Screening Elemente können im Eingangsbereich, die schnelle Beurteilung der Erkennung von Symptomen bei einer Covid-19 Erkrankung unterstützen. Der Einsatz ist mit der SJH abzusprechen

4.2.4 Nachkontrolle

Beim Einsatz von Thermo-Screening Elementen und der Feststellung von erhöhten Werten, können Besucher zur Nachkontrolle in einen naheliegenden, sichtgeschützten Sanitätsbereich gebeten werden. Ergibt die Nachkontrolle auch einen positiven Wert und eine Erkrankung an Covid-19 kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist dem Besucher die Teilnahme an der Veranstaltung aus Sicherheitsgründen zu verweigern.

4.2.5 Bestätigung/Verweigerung/Hausrecht

Dem Besucher ist aufgrund der Zutrittsverweigerung eine Bestätigung auszuhändigen mit folgendem Inhalt:

- Name / Vorname des betroffenen Besuchers
- Datum / Zeit / Anlass
- Grund der Zutrittsverweigerung
- Gemachte Feststellungen
- Name / Vorname / Unterschrift des Einsatzleiters Sicherheit

4.3 Gebäude

4.3.1 Besucherleitsystem

Eingang: Das Besucherleitsystem verteilt, pro Eingang auf 1000 Besucher je eine Farbe auf einen Eingang.

Innenbereich: Im Innenbereich des Gebäudes wird mit Farben und Sektorenbezeichnungen auf die einzelnen Sektoren hingewiesen. Die Nähe der Sitzplatzsektoren richtet sich dabei an den Eingangsbereichen aus.

WC Anlagen: Die WC-Anlagen sind mit Farben und Sektorenbezeichnungen gekennzeichnet und

richten sich an den jeweiligen Sitzplatzsektoren aus, so dass die Laufwege kurz und die Durchmischung gering bleiben.

4.3.2 Sitzplatz

Bei Grossveranstaltungen gilt eine Sitzplatzpflicht. Es sind keine Stehplätze vorzusehen.

Die Sitzplätze sind mit dem Ticketing zusammen zu personalisieren und dürfen ausschliesslich an berechnete und kontrollierte Personen abgegeben werden.

Aus Schutz- und Sicherheitsgründen können stichprobeweise Kontrollen durchgeführt werden.

4.3.3 Aufenthalts- und Pausenbereich

Pausenbereiche sind gemischte Zonen in denen die Abstandsregeln kaum einzuhalten sind. Daher gilt in den Aufenthaltsbereichen eine Maskentragepflicht.

4.3.4 Raucherzonen

Raucherzonen befinden sich im kontrollierten und nahegelegenen Aussenbereich und ist der Sektor Zugehörigkeit entsprechend eingeteilt in Farben. Es gilt die Einhaltung der Distanzregel, da eine Maskentragepflicht nicht umsetzbar ist.

Eine Zugangsbegrenzung kann durch die Sicherheit erwirkt werden, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können.

4.3.5 WC-Anlagen

WC-Anlagen sind begrenzte Zonen. Die Zugangsregulierung ist kontrolliert durch den Staff oder die Sicherheit.

4.3.6 Sanitätszimmer

Die Sanitätsbereiche entsprechen den Hygienevorschriften und sind durch ausgebildetes Personal bedient

4.3.7 Help-Team

Help-Teams bieten Unterstützung im Aussen- und im Eingangsbereich, bei Bedarf auch im Innenbereich. Sie informieren über wichtige Themen, weisen auf Vorschriften hin, beantworten Fragen oder begleiten und unterstützen Besucher.

4.3.8 Bühnenrichtlinien

Die Bühnenstandorte, Grössen und Aufbauten stehen in Abhängigkeit zur geplanten Veranstaltung und dem dazugehörenden und behördlich bewilligten Setup. Der Abstand vom Besucherbereich zum Bühnenbereich, sowie der Übersteigschutz haben so gebaut zu sein, dass es sowohl Besuchern, Security als auch Staff und Künstlern möglich ist, die Abstandsregeln einzuhalten.

5 Catering/Food

Bei Grossveranstaltungen sind der Betrieb von Caterings, der Ausschank und Konsum von

alkoholischen Getränken und der Verzerr von Essen grundsätzlich erlaubt.

5.1 Alkohol

Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich erlaubt.

5.1.1 Abgabe an alkoholisierte Personen

An alkoholisierte oder besonders auffällige Personen kann der Ausschank alkoholischer Getränke verweigert werden.

5.2 Food

Der Food-Bereich kann über die normalen Cateringstände betrieben werden.

5.2.1 Food- Zonen

Die Konsumation von Essen und Getränken ist ausschliesslich in den dafür vorgesehenen und abgegrenzten Zonen erlaubt.

5.2.2 Essgeschirr / Einweggeschirr

Wirkung von Einweggeschirr, im Zusammenhang mit dem Coronavirus ist nicht nachgewiesen und daher die Verwendung von Einweggeschirr nicht zwingend. Allenfalls können die Prozesse bei der Essensausgabe vereinfacht und sicherer gemacht werden.

6 Information

6.1 Mögliche Plattformen

- Plakate A3
- Webseite
- Tickets
- Lautsprecherdurchsagen
- Screens
- Schulungstage

6.2 Themen

Was	Wer	Wen	Wie	Wann
Zu den Sitzplätzen	Veranstalter	Besucher	Sitzplatzzuteilung und Personalisierung	- Beim Kauf
Absage der Veranstaltung	Veranstalter	Besucher	Möglichkeiten und Zeithorizont bei Absagen	- Beim Kauf
Nichtteilnahme und Übergabe von Tickets	Besucher	Veranstalter	Neuer Eigner eines Tickets muss sich vor der Veranstaltung registrieren lassen	- Im Vorfeld - Direkt vor Ort

Missbrauch	Veranstalter	Besucher	Massnahmen bei Missbrauch	- Webseite
Datenerfassung	Veranstalter	Besucher	Besucher müssen über die Datenerfassung informiert werden	- Im Vorfeld
Datenschutz	Veranstalter	Besucher/ SJH	Veranstalter muss aufzeigen wie der Datenschutz sichergestellt wird	- Im Vorfeld - Webseite
BAG Richtlinien	SJH	Besucher	Information über die aktuellen BAG Richtlinien	- Plakate - Screens
Zugangskontrollen	Veranstalter/ SJH	Besucher	Hinweise auf die Abläufe der Zugangskontrollen	- Screens - Webseite
Gesundheitschecks	Veranstalter/ SJH	Besucher	Besucher sind rechtzeitig über die Gesundheitschecks zu informieren	- Webseite
Information und Schulung	Veranstalter	Staff	Informationsanlässe und Schulungen zum Thema	- Im Vorfeld
Information und Schulung	SJH	Mitarbeiter	Informationsanlässe und Schulungen zum Thema	- Im Vorfeld
Gesundheitscheck	SJH/ Veranstalter	Mitarbeiter	Information und kurzer Gesundheitscheck	- Vorabinformation - In Help-Points
Mitarbeiter Zugang	SJH/ Veranstalter	Mitarbeiter Staff	Mitarbeiter und Staff nutzen ausschliesslich die für sie vorgesehenen Zugänge	- Gebäudeplan
Mitarbeiter Registration	Mitarbeiter Staff	SJH	Einzel- oder Gruppenanmeldung möglich	- Wrike (link) - 24 Std vor dem Einsatz
Mitarbeiter Selbstdeklaration	Mitarbeiter Staff	SJH	Gesundheitsdeklaration	-

7 Missbräuche oder Wiederhandlungen

Missbrauch	Konsequenzen
Falschangabe von Kontaktdaten	Zugangsverweigerung
Wiederholtes Missachten der Schutzmaskenpflicht	Wegweisung

Wiederholtes Missachten der Distanzregeln ohne das Tragen einer Schutzmaske	
Weitergabe Personalisierter Tickets ist nicht erlaubt	Das Ticket verliert seine Gültigkeit

8 Verantwortung

Bereich/Leitung	Unternehmen/Kontakt/ Zuständigkeit
Schutzkonzept erstellen und anpassen	SJH
Datenerfassung, Schutz und Vernichtung der Daten	Veranstalter
Datenabgleich beim Zutritt	SJH / Sicherheitspersonal
Personalisierung der Tickets	Veranstalter
Zusätzliche Signaletik „Covid-19 Massnahmen“	Veranstalter / SJH
Einhaltung der Schutzabstände bei der Zutrittskontrolle	SJH / Sicherheitspersonal
Einhaltung der Schutzabstände und Hygienevorschriften (Maskenpflicht) während den Pausen	Veranstalter
Mobile Desinfektionsspender inkl. Desinfektionsmittel	SJH/Veranstalter
Fixe Desinfektionsspender inkl. Desinfektionsmittel	SJH
Schutzmasken für Besucher	Veranstalter
Schutzmasken für Künstler/Staff	Veranstalter
Schutzmasken für MA SJH	SJH
Informationsmanagement „Covid-19“	Veranstalter
Kontrolle der Umsetzung „Covid-19“	Bund und Kanton BL
Erste-Hilfe Schutzmassnahmen „Covid-19“	SJH und Partner

9 Kontaktperson SJH

SJH Leiter Sicherheit

Stefan Haldemann

stefan.haldemann@bs.ch

10 Gültigkeit

Das vorliegende Schutzkonzept für Veranstaltungen gilt bis auf Widerruf. Allfällige frühere Konzepte oder Versionen sind damit hinfällig.

Basel, 01. Oktober, 2020

11 Einverständniserklärung

Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	
Veranstaltungsort	
Datum	
Zeit (von/bis)	
Zu erwartende Besucherzahl	
Anreise via (ÖV/Privat) in %	
Veranstalter Kontaktperson	
Telefon/E-Mail	

Der Veranstalter hat mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung Kenntnis über den Inhalt des Schutzkonzeptes „Covid-19 20200902“ der St Jakobshalle erlangt.

Er bestätigt damit, die gemachten Auflagen aus dem Schutzkonzept zu verstehen, zu akzeptieren und für den obengenannten Anlass vollumfänglich umzusetzen zu wollen.

Mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung und der Übernahme der Auflagen aus dem vorliegenden Schutzkonzept, entfällt dem Veranstalter die obligatorische Einreichung eines Gesuches für Grossveranstaltungen, bei den zuständigen kantonalen Behörden.

Weiter nimmt der Veranstalter zur Kenntnis, dass die Bewilligung für die Durchführung einer Grossveranstaltung, jederzeit aufgrund einer Veränderung der Lage „Covid-19-Pandemie“ angepasst werden kann.

Der Veranstalter

Ort / Datum	
Name/Vorname	
Unterschrift	

Die unterschriebene Einverständniserklärung richten Sie bitte per Mail an die Kontaktperson SJH Herr Haldemann Stefan, stefan.haldemann@bs.ch